

1. **Auftrag:**

Nach vorausgegangenem eMail-Verkehr wurde mir mit Datum vom 16.05.2013 von Herrn Kaulhausen ein zweiseitiges Schreiben in Kopie übersandt. Die Textformatierung der beiden Kopien soll dahin gehend begutachtet werden, ob sich Hinweise einer Textmanipulation nachweisen lassen.

2. **Materialbeschreibung:**

Der Text dieses Briefes besteht aus zwei DIN A4-Blättern. Ausweislich des Briefkopfes handelt es sich um ein Schreiben der Anwaltskanzlei Dres. Zillich in München vom 22. September 2004, adressiert an Herrn Jörn Kaulhausen in 32805 Horn-Bad Meinberg.

Die Seite 1 dieses Schreibens trägt die Kennzeichnung „**Anlage B7**“. Diese Bezeichnung wird nachfolgend im Gutachten weiter verwendet. Dem Zustand der mir vorgelegten Kopien ist zu entnehmen, dass es sich nicht um Erstkopien eines Originals, sondern bereits um eine Reproduktion in unbekannter Generation handelt.

3. **Materialkritik:**

Da das zu untersuchende Dokument bereits als Generationenkopie vorliegt ergeben sich reproduktionsbedingte Einschränkungen in der Auswertbarkeit der vorliegenden PC-Schrift.

Geometrische Verzerrungen im Abbildungsmaßstab sind bei Fotokopien unvermeidlich. Eine messtechnische Merkmalerfassung lässt sich dennoch, wenn auch mit gewissen Einschränkungen durchführen.

4. **Arbeitshypothesen:**

Aufgrund der Ergebnisse meiner Voruntersuchungen und unter Berücksichtigung der relevanten Anknüpfungstatsachen lassen sich letztlich zwei alternative Hypothesen über die Entstehung des zu untersuchenden Brieftextes gegeneinander abgrenzen.

4.1 **Hypothese A:**

Bei den beiden mir vorgelegten Kopien „**Anlage B7**“ handelt es sich um Reproduktionen einer nicht manipulierten Originalvorlage. Es wurden weder am Original, noch im Rahmen zurückliegender Kopiervorgänge Textveränderungen durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der materialkritischen Einschränkungen dürfen sich keine signifikanten Formatierungsunterschiede im Text nachweisen lassen, die über die üblichen, Kopierer bedingten Verzerrungen hinaus gehen.

4.2 **Hypothese B:**

Die beiden Kopien „**Anlage B7**“ sind das Endprodukt einer vorausgegangenen Textmanipulation. Es wurden im Zusammenhang mit zurückliegenden Kopiervorgängen Textveränderungen vorgenommen.

Sofern den vorgelegten Kopien manipulative Textveränderungen zugrunde liegen, sollten Formatierungsunterschiede im Text nachweisbar sein, welche nicht durch die üblichen Informationsverluste, welche regelmäßig beim Kopieren auftreten, zu erklären sind.

5. **Beabsichtigte Untersuchungen:**

Anmerkung:

Es ist beabsichtigt die Untersuchungen und Textanalyse auf die Seite 1 des zweiseitigen Schreibens zu beschränken, da Formatierungsdifferenzen bei mehreren Seiten eines Briefes mitunter vorkommen und damit erklärbar sind.

5.1 **Allgemeine Inspektion:**

Diese Untersuchung erfolgt zunächst mit bloßem Auge, gefolgt von der makroskopischen und stereomikroskopischen Untersuchung, unter Zuhilfenahme verschiedener Messfolien und Messplatten.

5.2 **Digitales Messverfahren mittels DP-Soft:**

Die Software „DP-Soft“ basiert auf dem Bildanalyse-Programm „analySIS“ von Soft Imaging System und gestattet die Vermessung des Seitenlayouts, insbesondere des Textes auf Zeilenhaltigkeit, horizontale und vertikale Zeilenverschiebungen.

6. **Untersuchungsbefunde:**

Zunächst wurde die Seite 1 des strittigen Briefes „**Anlage B7**“ eingescannt und zur Vorbereitung der nachfolgenden Messverfahren exakt rechtwinklig ausgerichtet.

Um die Formatierungsparameter und die Zeilenhaltigkeit des gedruckten Textes überprüfen zu können, wurde der Text an einem digitalen Overlay in Form eines Linienrasters ausgerichtet. Innerhalb einer Textseite ist eine

Rolf Graf
Sachverständiger
Wildgrafenstraße 3 <> 55286 Wörrstadt
Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340
<http://www.schriftuntersuchungen.de>
eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtenauftrag: Herrn Jörn Kaulhausen
Zu Aktenzeichen :

Seite 5

einheitliche Seitenformatierung und Zeilenhaltigkeit des Textes zu erwarten.

Wie die nachfolgende Doku 01 zeigt, wurde zunächst ein Linienraster mit einem Abstand von 75 Pixeln an der Anschrift und der Betreffzeile ausgerichtet. **Anschrift**, **Betreffzeile** und **Anrede** verlaufen nahezu 100%-ig zeilenhaltig, während die nachfolgenden Textblöcke aus diesem Raster fallen.

Herrn Jörn Kaulhausen Hoher Weg 2 32805 Horn-Bad Meinberg
Unsere Unterlagen zu Abrechnungen von Rechtsanwalt Volk
Sehr geehrter Herr Kaulhausen!
Sie hatten uns gebeten, zu überprüfen, ob sich bei den uns überlassenen Unterlagen Rechnungen von Rechtsanwalt Volk befinden, also Rechnungen der Kanzlei Volk, Seefeldt, Liedtke und Vosen in Detmold. Außerdem wollten Sie klären, welche Zahlungen bei Rechtsanwalt Volks eigentlich eingegangen waren.
Wie wir Ihnen am Telefon berichtet hatten, hatten wir Ihnen in der Angelegenheit Silenzio Media Group GmbH Ihre Unterlagen wieder zurückgegeben und nur von einem Teil der Unterlagen Fotokopien behalten. Über Zahlungen an Rechtsanwalt Volk wissen wir nur aus einer Nachricht der Allianz Rechtsschutz-Service GmbH vom 19.4.2004, die wir an Sie bereits weitergeleitet hatten. Vorsorglich fügen wir diese Nachricht noch einmal in Fotokopie bei.

Doku 01: Linienraster ausgerichtet an Anschrift

Rolf Graf
Sachverständiger
Wildgrafenstraße 3 <> 55286 Wörrstadt
Telefon: 06732 - 63373 <> Fax - 63340
<http://www.schriftuntersuchungen.de>
eMail: rolfMgraf@t-online.de

Gutachtauftrag: Herrn Jörn Kaulhausen
Zu Aktenzeichen :

Seite 6

Im nächsten Arbeitsschritt wurde ein Linienraster an den Textblöcken unterhalb der Anrede ausgerichtet. Hier entspricht der Linienabstand 100 Pixeln.

Herrn Jörn Kaulhausen Hoher Weg 2 32805 Horn-Bad Meinberg Unsere Unterlagen zu Abrechnungen von Rechtsanwalt Volk Sehr geehrter Herr Kaulhausen! Sie hatten uns gebeten, zu überprüfen, ob sich bei den uns überlassenen Unterlagen Rechnungen von Rechtsanwalt Volk befinden, also Rechnungen der Kanzlei Volk, Seefeldt, Liedtke und Vosen in Detmold. Außerdem wollten Sie klären, welche Zahlungen bei Rechtsanwalt Volks eigentlich eingegangen waren. Wie wir Ihnen am Telefon berichtet hatten, hatten wir Ihnen in der Angelegenheit Silenzio Media Group GmbH Ihre Unterlagen wieder zurückgegeben und nur von einem Teil der Unterlagen Fotokopien behalten. Über Zahlungen an Rechtsanwalt Volk wissen wir nur aus einer Nachricht der Allianz Rechtsschutz-Service GmbH vom 19.4.2004, die wir an Sie bereits weitergeleitet hatten. Vorsorglich fügen wir diese Nachricht noch einmal in Fotokopie bei.
--

Doku 02: Linienraster ausgerichtet an den Textblöcken

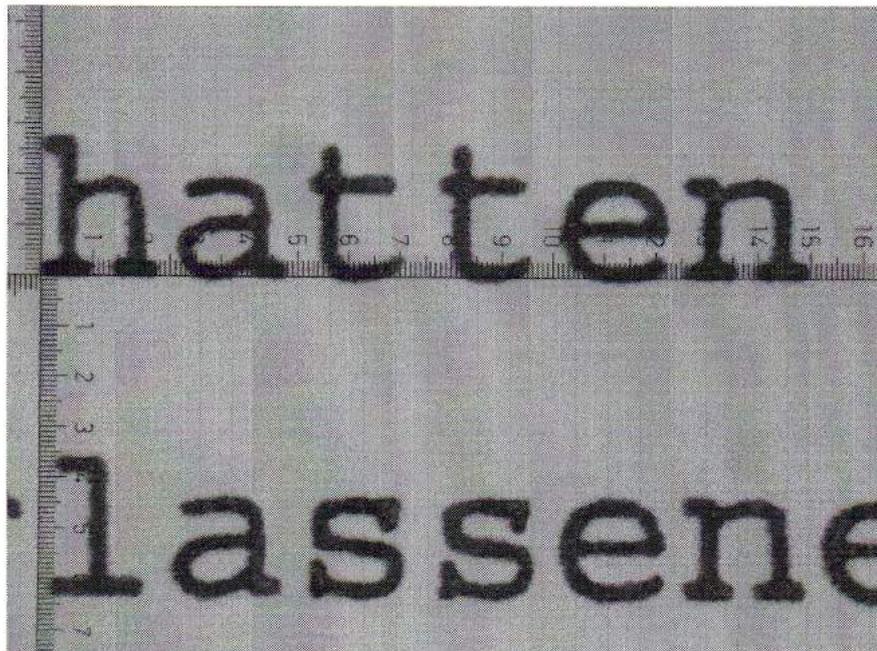
Dieser Doku 02 ist zu entnehmen, dass die Zeilenhaltigkeit bei den Textblöcken gewährleistet ist, während Anschrift, Bezugszeile und Anrede aus dem Raster fallen. Die beiden Dokumentationen der kompletten Seite 1

mit den unterschiedlichen Rasterweiten sind als Anlage I + II diesem Gutachten nachgeheftet.

Weiterhin fielen bei der Textvermessung unterschiedliche Wortlängen bei denselben Wörtern auf. Diese sind nicht durch einen normalen Kopiervorgang, auch nicht durch ein mehrfaches Kopieren zu erklären. Das Vermessen erfolgte unter dem Mikroskop mit zwei unterschiedlichen Präzisionsmessplatten.

Beispielhaft wird hier das Wort „hatten“ herangezogen, welches in allen drei Textblöcken vorkommt.

Im Absatz 1 beträgt die Wortlänge exakt 15,0 mm während diese im zweiten und dritten Absatz 15,2 mm beträgt (gemessen von Serifenansatz zu Serifenende bei „h“ und „n“).



Doku 03: Messplatte angelegt bei „hatten“ in Absatz 1

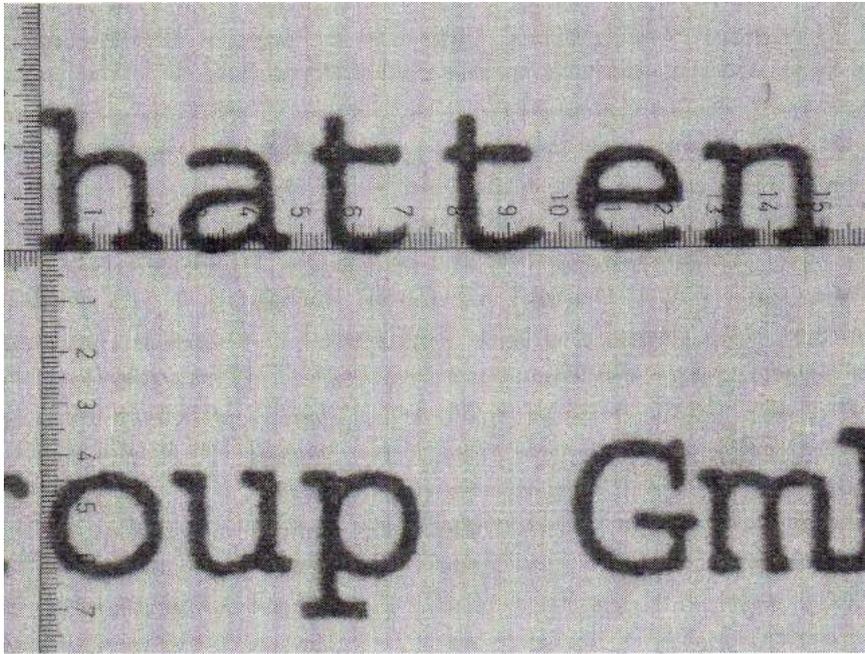


Figure 24: Messing the width of the letter "h" in Adobe G

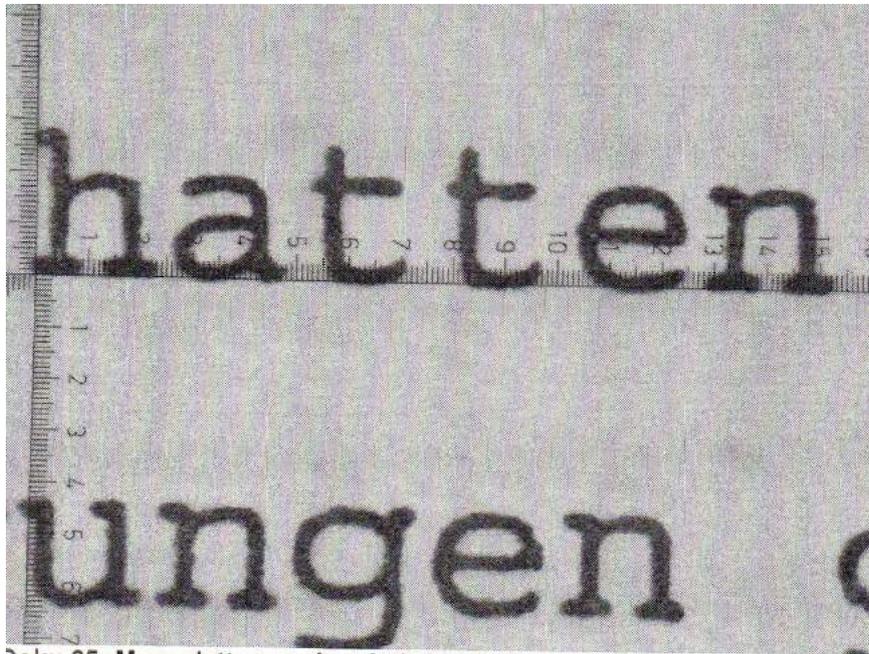


Abbildung 05: Messplatte angedeutet für die Tasten

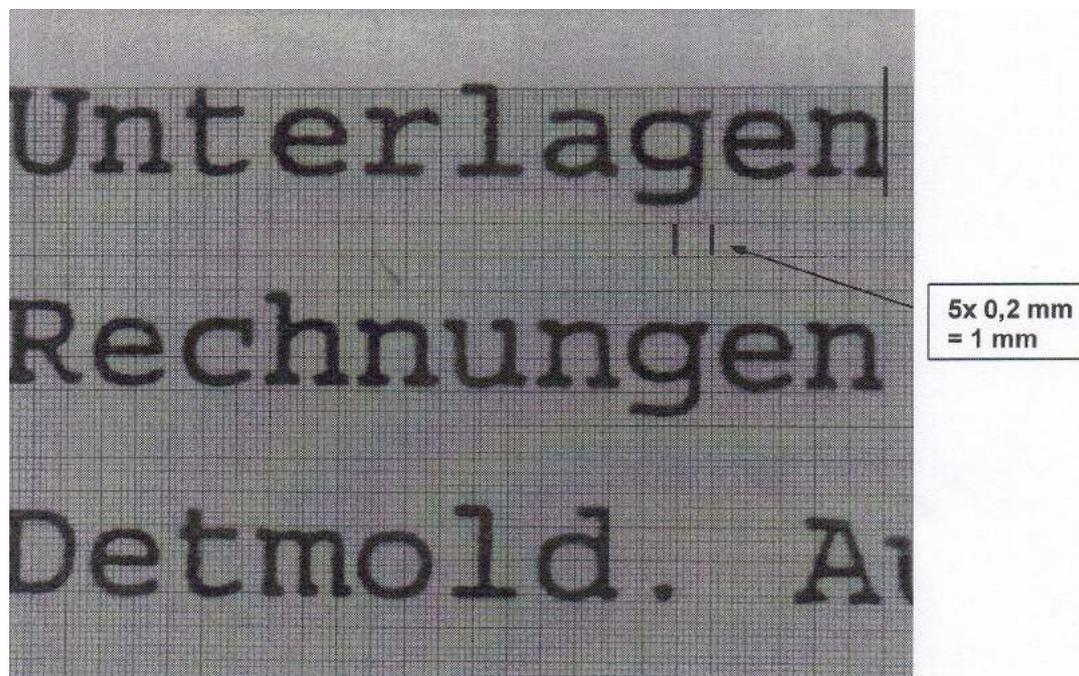


Abbildung 06: Wortlänge "Unterlagen" = 26 mm in Absatz 1 (Teiletich = 0,2 mm)

Unterlagen
erhalten.
d einer ku

Doku 07: Wortlänge Unterlagen 25 02 mm in Absatz 2 (Teilstrich = 0 0

Diese signifikanten Wortlängenunterschiede innerhalb einer formatierten Textseite können nicht ohne weiteres durch einen oder mehrere Kopiervorgänge erklärt werden. Diese Befunde werfen weitere Fragen auf, die nicht an einer Kopie, sondern erst nach Vorlage des Originals zu beantworten sind.

7. Bewertung der Untersuchungsbefunde und Schlussfolgerung:

Schon bei der Vermessung des Textes der Seite 1 der strittigen Kopien „Anlage B7“ konnten zwei unterschiedliche Zeilenabstandsformatierungen nachgewiesen werden. Dies wird verdeutlicht durch die Abweichungen von den Messlinien (s. Anlage I + II). Eine Formatierungsänderung innerhalb eines Schreibvorganges ist denkbar, aber eher ungewöhnlich.

Aus urkundentechnischer Sicht sind jedoch die messtechnisch nachgewiesenen unterschiedlichen Wortlängen innerhalb einer Seite von größerer Bedeutung.

Derart signifikante Längenunterschiede bei denselben Wörtern auf ein und derselben Seite können nicht a priori vorausgegangenen Kopierverfahren zugeschrieben werden und damit nicht ohne weiteres durch die Phänomene einer Generationenkopie zu erklären.

Die Qualität der zur Untersuchung vorgelegten Kopien „Anlage B7“ begründet damit den Verdacht einer vorausgegangenen Textmanipulation.

Der im Raum stehende Verdacht einer Manipulation lässt sich nur nach Vorlage der entsprechenden Originalunterlagen ausräumen oder letztendlich auch beweisen.

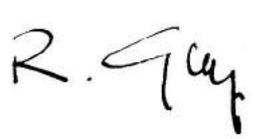
Die Summe aller Messergebnisse, von welchen die signifikantesten in diesem Gutachten vorgestellt wurden, gestattet nur eine Schlussfolgerung, nämlich die, dass

bis zum Gegenbeweis durch Vorlage des Originals der „Anlage B7“ von einer Textmanipulation an dieser Seite 1 ausgegangen werden muss.

Alle Befunde unterstützen die unter Ziffer 4. aufgestellte Hypothese B, womit die Hypothese A zu verwerfen ist.

Unter Berufung auf meinen in Rahmen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung geleisteten Eid versichere ich, dass dieses Gutachten unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen erstattet wurde.

Wörrstadt, den 03. Juni 2013



Rolf Graf
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Echtheitsprüfungen von Urkunden